

## **SATZUNG**

### **§ 1. Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis des Hauses der Stille Rengsdorf e. V. und hat seinen Sitz in Rengsdorf. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer VR 11339 eingetragen.

(2) Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinzweck**

(1) Der Freundes- und Förderkreis des Hauses der Stille Rengsdorf verstehen sich als ein Zusammenschluss von Personen, denen die Arbeit, der Erhalt und die Förderung des "Hauses der Stille" am Herzen liegen.

Dieses in Rengsdorf bei Neuwied gelegene "Haus der Stille" ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und soll als christliches Meditations- und Einkehrzentrum zu einer Spiritualität , anleiten und ermutigen, die das Planen, Denken und Handeln der Menschen in ihrem Alltag durchdringt. Es bietet Menschen, die heilende Stille, Seelsorge und Meditation auf der Grundlage der christlichen Botschaft suchen, Wege geistlicher Lebensgestaltung an.

(2) Der Verein verfolgt in erster Linie folgende Ziele:

- a) die Förderung der Zwecke der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Förderung und Unterstützung des "Hauses der Stille", seiner Leitung, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen und Gäste in vielfältiger Weise, z.B. durch:
1. Verbundenheit und Sympathie mit dem "Haus der Stille" und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  2. Fachlich qualifizierte Beratung und Begleitung in betriebswirtschaftlichen, psychologischen und geistlichen Fragen.
  3. Interesse, Information und Aufklärung bzgl. geistlicher Wege und Lebensführung, speziell christlich-orientierter Spiritualität.
  4. Förderung christlicher Wege der geistlichen Lebensgestaltung unter dem Einfluss von Stille und innerer Einkehr.
  5. Gebete, Fürbitten und sonstigen Beistand.
  6. Bereitstellung von Seminar- und Arbeitsmaterialien sowie kleineren Einrichtungsgegenständen, die vom "Haus der Stille" benötigt werden.
  7. Bereitschaft zur kostenlosen bzw. kostengünstigen Durchführung von Veranstaltungen im "Haus der Stille" bei ausgewählten Seminarthemen; entweder aus den Reihen der Vereinsmitglieder oder durch Einsatz von Gastdozenten.
  8. Teilnahme an Veranstaltungen des "Hauses der Stille".
  9. Teilnahme an Arbeitseinsätzen in verschiedenen Bereichen wie Büroarbeit, Hauswirtschaft, Gartenpflege, Instandhaltung usw.
  10. Finanzielle Unterstützung, z.B. in Form von Spenden, Übernahme von Kosten, die dem Haus der Stille entstehen, oder auf andere Weise.
- b) Förderung einer verbindlichen geistlichen Lebensweise seiner Mitglieder, die wiederum in besonderem Maße in ihrer spirituellen Entwicklung durch Teilnahme an Veranstaltungen des "Hauses der Stille" *motiviert*, begleitet und unterstützt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es ebenso unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im "Haus der Stille" in Rengsdorf zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede Person werden, die an einer christlich orientierten und ökumenisch-geistlichen Lebensweise interessiert ist und sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen möchte. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mitglieder können auch juristische Personen werden, z.B. Kirchengemeinden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins mit zu verwirklichen. Eine juristische Person ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber / die Bewerberin für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(4) Eine Verlängerung der Mitgliedschaft über das Jahr der Aufnahme hinaus erfolgt automatisch, falls keine Erlöschensgründe nach § 6 vorliegen.

### **§ 5 Beitrag**

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags für das laufende Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist im Voraus zu entrichten.

(2) Mitglieder die diesen Betrag nach zweimaliger Erinnerung nicht beglichen haben, werden angefragt, ob sie weiterhin dem Verein zugehören wollen.

(3) Beitragsermäßigung sowie Beitragsfreiheit sind in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Streichung aus der Mitgliederliste,
3. Ausschluss und
4. Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und ist ohne Kündigungsfrist bis zum 31. Dez. möglich.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des §-5, Abs;1-aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vereinsgremien**

Die Gremien des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat und
4. auf besonderen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einberufene weitere Gremien oder Ausschüsse.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

(2) Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) für jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Leitung des "Hauses der Stille" kann im Sinne des Absatzes 5 mehrmals wiedergewählt werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein als geschäftsführender Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jede(r) von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Die/der Stellvertreter/in soll nur bei Ausfall oder Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden.

(4) Der Vorstand nach Abs.3 soll sich paritätisch ausgewogen aus einer Frau und einem Mann zusammensetzen.

(5) Die/der Leiter/(in) des "Hauses der Stille Rengsdorf" soll zum erweiterten Vorstand gehören.

(6) Es wird dem von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Beirat Haus der Stille vorgeschlagen, eine Vertretung des Vereinsvorstands mit beratender Stimme bei seinen Ausschusssitzungen teilnehmen zu lassen.

(7) Bei der Kandidatur und Wahl des Vorstandes sollen im Hinblick auf dienstrechtliche Einflüsse Doppelfunktionen vermieden werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Arbeit des Vereins und ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er gibt sich selber eine Geschäftsordnung und teilt besondere Aufgaben unter sich auf. Er kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer/in bestellen.

(9) Bei Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(10) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter ehrenamtlich. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf besonderen Antrag notwendige Honorare und Auslagen erstattet werden. Diese dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

(11) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands sind auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abwählbar.

(12) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen und deren Arbeit honorieren aus Mitteln des Vereins.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief und mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen.

(2) Zusätzlich zur Einberufung verpflichtet ist der/die Vorsitzende

a) auf Beschluss des Vorstands, b) auf Beschluss der vorangegangenen Mitgliederversammlung und c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlussanträge gestellt werden.

(4) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Funktion zur Mitgliederversammlung einladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

6) Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über:

1. die Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters;
2. die Wahl des Vorstands;
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands;
6. die Festsetzung der Beitragshöhe;
7. die Anträge von Mitgliedern;
8. die Änderung der Satzung (nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich);
9. die Auflösung des Vereins (nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich); und
10. den Ausschluss von Mitgliedern (nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich).

7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vorher bestimmten Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten und anschließend von diesem und mindestens 1 weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 10 Beirat**

Der Beirat wird vom Vorstand bei bedeutsamen Fragen beratend hinzugezogen. Er besteht mindestens aus 1 Person und nur aus solchen Persönlichkeiten, die sich in Meditation, Spiritualität, Theologie und Religionswissenschaft als besonders erfahren und qualifiziert ausgewiesen haben. Sie sollen bereit und in der Lage sein, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen. Sie brauchen dazu jedoch nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Auch Mitglieder des "Landeskirchenausschusses Haus der Stille" können bei entsprechender Eignung dem Beirat angehören  
Die Berufung des Beirats geschieht durch den Vorstand auf 6 Jahre.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Versicherungsschutz durch den Verein "Freundes- und Förderkreis des Hauses der Stille Rengsdorf e. V.", bei An- und Abreisen, sowie zu und von Veranstaltungen des Vereins, ist nicht gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Sach- / Personenschäden über ihre privaten Versicherungen abzuwickeln. Es besteht kein Anspruch auf Schadensregulierung / Schadensersatz oder Ersatzmaßnahmen gegenüber dem Verein.

## **§ 12 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rengsdorf, gleichzeitig Sitz der "**Freundes- und Förderkreis des Hauses der Stille Rengsdorf e.V.**".